



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 17

Rathenow, 2010-11-24

Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der 12.
öffentlichen Sitzung des Gremiums Kreistag

Seite 102

Entwurf der Haushaltssatzung des
Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr
2011 - Bekanntgabe nach § 129 BbgKVerf

Seite 104

Bekanntmachung des Auslegeverfahrens für
die Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage
für die Eintragung einer beschränkten
persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in
der Gemarkung Ketzin

Seite 105

Bekanntmachung des Auslegeverfahrens für
die Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage
für die Eintragung einer beschränkten
persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke
in der Gemarkung Nauen

Seite 106

Bekanntmachung des Auslegeverfahrens für
die Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage
für die Eintragung einer beschränkten
persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in
den Gemarkungen der Gemeinde
Nennhausen

Seite 107

Bekanntmachung der unteren
Bauaufsichtsbehörde - Öffentliche Zustellung

Seite 108

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur
12. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Kreistag

am Montag, den 29.11.2010 um 16:15 Uhr
Ort: Kulturzentrum Rathenow gGmbH, Blauer Saal,
Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

Belehrung:

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. (§ 38 Abs. 2 BbgKVerf)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil :

TOP 1

Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen des Vorsitzenden

TOP 2

Einwohnerfragestunde

TOP 3

Informationen des Landrates

TOP 4

BV-0177/10

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 5

BV-0157/10

Feststellung der Jahresrechnung 2009 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates

TOP 6

Reorganisation SGB II im Landkreis Havelland

TOP 6.1

Reorganisation SGB II im Landkreis Havelland – Änderungsantrag zur BV-0156/10 (Fraktion DIE LINKE.)

TOP 6.2

BV-0156/10

Reorganisation SGB II im Landkreis Havelland - Zulassung zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II als kommunaler Träger

TOP 6.3

BA-0030/10

Reorganisation SGB II im Landkreis Havelland – Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) [Fraktion DIE LINKE.]

TOP 7

BV-0163/10

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

TOP 8
BV-0167/10
Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz

TOP 9
BV-0168/10
Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

TOP 10
BV-0170/10
Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 11
BV-0173/10
Rettungsdienstbereichsplan 2011 für den Landkreis Havelland

TOP 12
BV-0174/10
Gebührensatzung 2011 zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 13
BV-0165/10
Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt 2010

TOP 14
BV-0160/10
Radverkehrsstrategie des Landkreises Havelland unter touristischen Gesichtspunkten – mittel- bis langfristige Zielstellung ausgehend vom Stand 2009

TOP 15
BV-0162/10
Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2012 – 2016 des Landkreises Havelland

TOP 16
MV-0046/10
Reorganisation der Strukturen des ÖPNV im Landkreis Potsdam-Mittelmark

TOP 17
BA-0031/10
Änderung des Gesellschaftervertrages der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (Fraktion DIE LINKE.)

TOP 18
BA-0029/10
Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Fraktion GRÜNE)

TOP 19
MV-0047/10
Sitzungstermine Kreisausschuss/Kreistag für das Jahr 2011

TOP 20
Anfragen aus dem Kreistag

TOP 20.1
A-0052/10
Aktueller Sachstand zur flächendeckenden Versorgung des Landkreises mit schnellem Internet (Zählgemeinschaft/SPD-Fraktion)

TOP 20.

2 A-0053/10

Reparaturarbeiten an der Kreisstraße HVL 6315 Rhinsmühlen – Kotzen – Nennhausen (Fraktion GRÜNE)

TOP 20.3

A-0054/10

Reorganisation der Strukturen des ÖPNV Landkreis Potsdam-Mittelmark (Fraktion GRÜNE)

TOP 20.4

A-0055/10

Richtlinie für Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege im Landkreis Havelland (Fraktion DIE LINKE.)

TOP 20.5

A-0056/10

Gegenleistung von Transferempfängern (Abg. Brose/NPD, fraktionslos)

TOP 20.6

A-0057/10

Kulturzentrum Rathenow (Abg. Brose/NPD, fraktionslos)

TOP 21

Verschiedenes

Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2011 Bekanntgabe nach § 129 BbgKVerf

Aufgrund des § 129 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit vom 17.12. bis 28.12.2010 (7 Werktage) während der üblichen Öffnungszeiten in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee zur Einsicht öffentlich ausliegt. Abschriften sind gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten möglich.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden.

Rathenow, den 8. November 2011

gez. Lewandowski
in Vertretung des Landrats

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Ketzin

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat, bei denen folgende Grundstücke betroffen sind:

TW- Leitung Ketzin vom Brückenkopf bis zur Kliemsiedlung Gemarkung Ketzin Flur 4

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Christine Fliegner
Amtsleiterin Umweltamt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Nauen

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

Der Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Abwasserentsorgung gestellt hat:

Abwasserdruckleitung von der Sankt-Georgen-Straße (HPW) bis zur Kläranlage (KA) Nauen (174 m - PE HD 355)

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Flur 12 und 36** in der Gemarkung **Nauen**.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner
Amtsleiterin Umweltamt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde Nennhausen

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

das Amt Nennhausen und der Landesbetrieb für Straßenwesen, NL West, Potsdam

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende vorhandene Anlagen und Leitungen zur Abwasserentsorgung gestellt hat:

RW-Kanal (DN 500) Buckower Straße und RW-Rückhaltebecken als Teile der Regenentwässerungsanlage in Nennhausen

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Nennhausen in der Flur 1**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Christine Fliegner
Amtsleiterin Umweltamt

Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland vom

27.10.2010, AZ: 63-00905-10-01

27.10.2010, AZ: 63-00905-10-02

27.10.2010, AZ: 63-00905-10-03

11.11.2010, AZ: 63-00905-10

an die HNB Immobilien GmbH, letzte bekannte Anschrift Am See 18 in 85540 Haar, können nicht zugestellt werden, da unter dieser Anschrift kein Firmansitz ermittelt werden konnte.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Die Bescheide können beim Landkreis Havelland, untere Bauaufsichtsbehörde im Waldemardamm 3 in 14641 Nauen, zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Stein oder einem bevollmächtigten Vertreter eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

Die Bescheide gelten nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs.2 S.6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. § 80 Abs.1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Nauen, den 12.11.2010

Im Auftrag

gez. Thieme
Sachbearbeiterin

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
